

Amtliche Bekanntmachung

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 16. April 2018

Nr. 27

Inhalt

Seite

Richtlinie für die Vergabe des Reinhard Frank Stipendiums am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	133
---	-----

Richtlinie für die Vergabe des Reinhard Frank Stipendiums am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2017 (GBl. S. 245, 250) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19.03.2018 die nachstehende Richtlinie des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) beschlossen.

1. Zweck der Förderung

Zur Förderung von Studierenden, die einen Forschungsaufenthalt an der University of North Carolina at Charlotte (UNCC) verbringen, gewährt das KIT im Rahmen der ihm hierfür zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Reinhard Frank Stipendien sowie des MINTernship-Programms mit der UNCC. Ergänzend finden die Programmrichtlinien der Reinhard Frank-Stiftung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Das Stipendium dient zur Deckung des Lebensunterhalts in den USA. Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiaten/Stipendiatinnen, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung nicht möglich.

2. Voraussetzung für die Gewährung

Für eine Förderung im Rahmen eines Reinhard Frank Stipendiums sowie des MINTernship-Programms mit der UNCC kommen Studierende aus den Fachgebieten Bauingenieurwesen, Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau sowie Wirtschaftsingenieurwesen und dem Herkunftsland Deutschland in Betracht, die:

- vor Beginn des Forschungsaufenthaltes mindestens 4 Semester studiert haben
- ein Semester vor und während der Dauer des Forschungsaufenthaltes am KIT eingeschrieben sind
- über ausreichende Studienqualifikationen verfügen
- ein Studium mit deutlichem Bezug zur Energieforschung vorweisen
- über Sprachkenntnisse verfügen, die für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsaufenthaltes erforderlich sind

3. Antragsverfahren

Der Antrag ist innerhalb der jeweils durch das KIT bekanntgegebenen Antragsfrist bei der Dienstleistungseinheit Internationales (INTL)/International Students Office (IStO) zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf
- Studienbescheinigung mit Notenspiegel
- Motivationsschreiben
- Unterschriebene Einwilligungserklärung über Weitergabe der personenbezogenen Daten an den Mittelgeber

4. Auswahlverfahren

Die am IStO fristgerecht eingegangenen Anträge werden einer internen Auswahlkommission, bestehend aus dem Leiter des Instituts für Elektroenergiesysteme und Hochspannungstechnik am KIT, dem Leiter des Energy Production & Infrastructure Center der UNCC sowie Mitarbeitern der DEInternationales, vorgelegt und nach folgenden Auswahlkriterien priorisiert.

- wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers
- Fachliche Passung der Bewerberin/des Bewerbers für die ausgeschriebenen Projekte
- Aktivitäten außerhalb des Studiums und gesellschaftliches Engagement

5. Stipendienleistungen

5.1 Dauer der Förderung

Das Stipendium wird entsprechend den Vorgaben der Reinhard Frank-Stiftung und gegebenenfalls den Regelungen des MINTernship-Programms mit der UNCC für die Dauer von maximal 6 Monaten gewährt. Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt, dass dem KIT durch die Reinhard Frank-Stiftung die entsprechenden Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach den jeweils geltenden Vorgaben der Reinhard Frank-Stiftung in Verbindung der von der UNCC zur Verfügung gestellten Mittel.

Der Auszahlungsbetrag des Stipendiums setzt sich zusammen aus einem Pauschalbetrag gemäß den Vorgaben der Reinhard Frank-Stiftung sowie der UNCC.

5.3 Auszahlung des Stipendiums

Das Stipendium wird monatlich auf ein von dem/der Stipendiaten/Stipendiatin einzurichtendes Konto bei einer deutschen Bank bzw. amerikanischen Bank überwiesen.

5.4 Stipendienaufstockung/ Nebenverdienste

Für die Stipendienaufstockung und Nebeneinkünfte gelten die Vorgaben der Reinhard Frank-Stiftung.

Stipendiaten/Stipendiatinnen sind verpflichtet, das KIT über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien) zu informieren.

Solche Nebeneinkünfte, die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Stipendienbetrag angerechnet und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das KIT. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet; das KIT behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums während der Laufzeit des hier geregelten Stipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

Gleiches gilt bei Einkünften des begleitenden Ehegatten für die Anrechnung auf den Familienzuschlag. Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien beziehungsweise Teilstipendien ausländischer Stellen. Anrechnungsfrei sind Entgelte für Leistungen, die in besonderen

Fällen im Auftrag deutscher Stellen und in unmittelbarem Interesse der Zusammenarbeit mit dem Ausland erbracht werden.

6. Status der Stipendiaten/Stipendiatinnen

Die Stipendiaten/Stipendiatinnen führen Forschungsvorhaben als weisungsfreie Tätigkeit gegenüber dem KIT bzw. der UNCC aus. Mit dem Stipendium wird kein Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis begründet.

Der/die Stipendiat/-in, ist für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben im In- und Ausland selbst verantwortlich und stellt das KIT von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei. Das Stipendium ist im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 EStG grundsätzlich steuerfrei. Die letztgültige Bewertung obliegt jedoch dem zuständigen Finanzamt.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Stipendiums vorliegen, hat für inländische Stipendienggeber das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendienggebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist (für das KIT – Finanzamt Karlsruhe-Stadt). Dieses Finanzamt hat auf Anforderung des/der Stipendienempfängers/Stipendienempfängerin oder dessen Finanzamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a und b EStG zu erteilen.

Das KIT wird im Rahmen des Zwischennachweises und des Verwendungsnachweises nach den Verwendungsbestimmungen der Reinhard Frank-Stiftung über die Vergabe des Stipendiums berichten.

Das KIT wird jeweils eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in der Fassung vom 23.12.2003 weiterleiten.

Für den Abschluss einer (Auslands-) Kranken-, Haftpflicht und/oder Unfallversicherung ist der/die Stipendiat/-in selbst verantwortlich.

7. Vorzeitige Beendigung der Förderung

Das KIT ist berechtigt, aus wichtigen Gründen die Stipendiengewährung vorzeitig zu widerrufen und den Stipendienvertrag zu kündigen. In diesen Fällen sind die zu Unrecht bezogenen Stipendienleistungen von dem/der Stipendiaten/Stipendiatin an das KIT zurückzuzahlen.

Das Stipendium kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

- a) wenn die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben seitens des Stipendiaten/der Stipendiatin beruht.
- b) wenn der/die Stipendiat/-in von öffentlichen oder privaten Einrichtungen außer der UNCC eine finanzielle Förderung desselben Vorhabens erhält.
- c) wenn und ab dem Zeitpunkt, zu dem der/die Stipendiat/-in eine Nebentätigkeit aufnimmt, die mit der Förderung nicht vereinbar ist.
- d) wenn der/die Stipendiat/-in die Förderung ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet.
- e) wenn der/die Stipendiat/-in im Rahmen des geförderten Vorhabens gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat und dies von dem KIT in einem

abgeschlossenen Verfahren nach den Richtlinien des KIT zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung geltend gemacht worden ist.

- f) wenn der/die Stipendiat/-in seine/ihre sonstigen Pflichten aus dem Stipendium grob verletzt.

Einen wichtigen Grund für den Widerruf der Förderung und daraus folgend für die Kündigung des Stipendienvertrags stellt insbesondere die Einstellung oder Reduzierung der Förderung des KIT durch die Reinhard Frank-Stiftung dar.

8. Inkrafttreten

Die Stipendienrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie in Kraft.

Karlsruhe, den 16. April 2018

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*